



II-11030 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7315/1-Pr 1/93

5046/AB

1993-09-03

An den

Zu 5055/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5055/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Petrovic und FreundInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Handhabung des § 222 StGB durch die Staatsanwaltschaften, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Teilen Sie die Rechtsansicht der Ihrem Weisungsrecht unterstehenden Staatsanwaltschaft Korneuburg, "daß bei der gegebenen Form der Tierhaltung den Tieren körperliche Qualen überhaupt nicht zugefügt werden und ihr Wohlbefinden nur soweit eingeschränkt wird, als dies für in ganz Europa anerkannte Tierhaltung unbedingt erforderlich ist, sodaß der Tatbestand des § 222 StGB nicht erfüllt ist", obwohl - gemäß dem erwähnten veterinärmedizinischen Gutachten -
- die Schweine in diesen Betrieben unerträglichen Ammoniakgestank sowie gleichbleibend überhöhten Temperaturen ausgesetzt sind,
 - lebenslang auf Beton-Vollspaltenböden oder gelochtem Blech stehen bzw liegen müssen,
 - keine Einstreu erhalten,
 - keine Beschäftigungsmöglichkeit sowie keine Möglichkeit des Auslebens des Sozial- und Sexualverhaltens haben,

- 2 -

- auf äußerst knappem Raum untergebracht sind,
 - die jungen Ferkel vorzeitig von der Mutter getrennt werden,
 - 4-5 Tiere pro m² in Dunkelhaltung auf Vollspaltenböden aufgemästet werden, bis sie 25-30 kg haben,
 - einem ausgewachsenen Tier im Hauptmaststall in der Regel eine Fläche von nicht mehr als einem halben m² zur Verfügung steht,
 - durch die einstreulosen Vollspaltenböden Klauen und Gelenke der Tiere schmerzhaft verletzt, entzündet, verrenkt und gebrochen werden können und es häufig zu Zitzenentzündungen kommt,
 - der ungeeignete Untergrund das Entstehen wunder Stellen fördert,
 - durch die aufgezeigten Bedingungen sowie durch die Hochleistungszucht das Herz-Kreislaufsystem äußerst geschwächt wird, sodaß die Tiere extrem streßanfällig sind,
 - der gesamte Organismus der Tiere eine reduzierte Krankheitsresistenz aufweist, sodaß häufig Erkrankungen der Atmungsorgane und des Verdauungsapparats sowie Fruchtbarkeitsstörungen auftreten
 - und die zwangsweise Unterdrückung praktisch sämtlicher natürlicher Verhaltensweisen zu Verhaltensstörungen wie etwa Stangenbeißen, Leerkauen, Trauern, Schwanzbeißen und Kanibalismus (Ferkelfressen) führt?
2. Sind auch Sie der Auffassung, daß jemand, der Kälbern die Hörner abbrennt und die Schwänze kupiert, was nach Kenntnissen der Veterinärmedizin äußerst schmerzhaft für die Tiere ist, sowie Kälber Bauern zur Aufzucht überläßt, obwohl er weiß, daß diese alkoholabhängig und demzufolge nicht imstande sind, den Tieren die

- 3 -

notwendige Pflege zuteil werden zu lassen, was denn auch dazu führt, daß sie verenden, nicht den Tatbestand des § 222 StGB erfüllt?

3. Sind auch Sie der Ansicht, daß kein hinlänglicher Grund vorliegt, gegen einen wegen des Verdachtes des Vergehens nach § 222 Abs 1 StGB Angezeigten ein Strafverfahren zu veranlassen, der auf engstem Raume 200.000 (bzw 160.000) Hühner hält, die jeweils zu viert oder gar fünft in einem Käfig gehalten werden, der jedem einzelnen Huhn lediglich ca 450 cm² (das sind 2/3 einer DIN A4-Seite, somit weniger als der Körper eines Huhns mit angelegten Flügeln einnimmt) an Fläche darbietet, dessen Boden aus Drahtgitter (Drahtstärke ca 2 mm) besteht, welches stark geneigt ist (12° oder 22,3%), damit die Eier abrollen können, welche Käfige in mehreren Stockwerken übereinander gestapelt sind, in welchen jegliche Einstreu, Sitzstangen oder Legenester fehlen und das natürliche Tageslicht durch schwaches, rötliches Kunstlicht ersetzt wird, welches bis zu 18 Stunden täglich brennt, um die Legeleistung bis zum Maximum zu steigern, und in welchen Käfigen bedingt durch die komplexe Massentierhaltung ein enormer Schadstoffgehalt der Luft (vor allem Ammoniak und Schwefelwasserstoff, bedingt durch die in Massen anfallende Gülle) herrscht, welche Bedingungen dazu führen, daß
- die artgemäßen Bewegungen der Tiere wie Sich-Strecken, Flügelstrecken, Flügelschlagen, Federputzen, Sich-Schütteln oder Staubbaden, ja sogar das normale Ruhen, geschweige denn Gehen, Flattern, Springen oder Fliegen nicht möglich sind, da ein Huhn für die Ausführung einer Drehung um die eigene Körperachse das vierfache seines Lebensraumes, nämlich 1.600 cm² benötigen würde; was zu

- 4 -

- schweren Verhaltensstörungen, sogenannten Zwangsbe-
wegungen bishin zum Kannibalismus (An- oder Auf-
fressen der Artgenossen) führt;
- die Ausbildung einer stabilen Rangordnung im Käfig nicht möglich ist, da aufgrund der oben be-
schriebenen Enge sowie durch andere Faktoren wie
z.B. schlechtes Stallklima die Aggression zwischen
den Hühnern erheblich gesteigert wird, es den
Tieren aber unmöglich ist, vor der ranghöheren
Henne zu fliehen, sodaß die Rangniedere solange von
den Artgenossen mit dem Schnabel bearbeitet wird,
bis diese blutig ist, ja manchmal regelrecht "aus-
genommen" wird und in der Folge qualvoll verendet,
daß es also zu einem erheblich gestörten Sozialver-
halten der Tiere kommt;
 - das normale Bedürfnis, sich zur Eiablage in ein ge-
schütztes, dunkles, weiches Legenest zurückzu-
ziehen, in keiner Weise befriedigt werden kann, so-
daß das Suchverhalten (nach einem Nest) von
normalerweise maximal 20 Minuten auf über eine
Stunde ausgedehnt wird, bis das Ei nicht mehr zu-
rückgehalten werden kann und in äußerstem Streß
regelrecht fallengelassen wird, welche Prozedur von
Konrad Lorenz als die schlimmste Tortur für Käfig-
hennen bezeichnet wurde;
 - die Tiere häufig von haltungsbedingten Erkrankungen
befallen werden, so insbesondere von der
Osteoporose (Knochenbrüchigkeit in Folge des
Mangels an Bewegung und Sonnenlicht), des Fett-
lebersyndroms (bedingt durch die hohe Legeleistung,
den Bewegungsmangel und das hochkonzentrierte
Futter), aufgrund dessen die verfettete Leber ein-
reißen und die Tiere verbluten können, sowie der
Legenot (zucht- und fütterungsbedingt zu große Eier

- 5 -

sowie Konditionsmangel lassen die Eileiter platzen, und die Tiere verenden);

obwohl die beschriebenen Verhaltens- und Gesundheitsstörungen und die sich daraus ergebenden Schmerzen, Schäden, Qualen und Leiden der Tiere durch zahlreiche wissenschaftliche Studien, die der Anzeige beigelegt wurden, hinlänglich belegt sind?

4. Wurden die beiden erwähnten Anzeigen gegen die Verantwortlichen der Schweinemastbetriebe (5 St 798/92, 13 Vr 453/92 bzw 4 St 800/92, 13 Vr 448/92) aufgrund von Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft Wien zurückgelegt?
5. Oder beruht es auf einem Zufall, daß diese beiden Anzeigen, welche zwei verschiedene Verdächtige betrafen und auch unter verschiedenen Geschäftszahlen der Staatsanwaltschaft Korneuburg behandelt wurden, beinahe gleichzeitig, nämlich am 3.11. und am 5.11.1992 zurückgelegt wurden?
6. Werden Sie den zuständigen Staatsanwaltschaften in den genannten Fällen die Weisung erteilen, die Verfahren - sofern die Voraussetzungen des § 363 Z 1 StPO gegeben sind - wiederaufzunehmen?
7. Werden Sie den zuständigen Staatsanwaltschaften Österreichs eine generelle Weisung erteilen, in Hinkunft Anzeigen wegen des Verdachts des Vergehens nach § 222 StGB, insbesondere dann, wenn sie Massentierhaltungen zum Gegenstand haben, nicht aus dem Grunde zurückzulegen, daß die in diesen Betrieben gepflogenen Bedingungen der Tierhaltung angeblich in ganz Europa Anerkennung finden?
8. Welche Maßnahmen werden Sie treffen, um Staatsanwaltschaften, die mit Fragen des Tierschutzes, insbesondere im Zusammenhang mit Problemen der Massentierhaltung, zu sorgfältigerer Prüfung der Sach- und Rechtslage anzuhalten, als dies derzeit geschieht?"

- 6 -

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Grundsätzlich teile ich das Anliegen der anfragenden Abgeordneten, daß manche allgemein geübte Form der Tierhaltung geändert werden muß. Ich bitte jedoch um Verständnis, daß das Strafrecht hiezu nur in einem beschränkten Maß beizutragen vermag. Nach § 222 Abs. 1 StGB kann nämlich ein Tierzüchter nur dann verfolgt werden, wenn sich sein Vorsatz darauf bezieht, den Tieren Qualen zuzufügen, die nach allgemeiner Auffassung unnötig sind.

Zu 1:

Was die Einstellungserklärung der Staatsanwaltschaft Korneuburg vom 5.11.1992 in der Strafsache AZ 5 St 798/92 betrifft, enthalten die Aktenunterlagen der Anklagebehörde eine Einstellungsbegründung, die im Vergleich zu der im Anfragepunkt 1. einleitend zitierten, (im Sinn der Bestimmung des § 48a StPO) gedrängten Darstellung, wie sie dem Rechtsvertreter des Vereins gegen Tierfabriken am 16.11.1992 mitgeteilt worden ist, wesentlich ausführlicher gehalten ist. Diese Einstellungsbegründung lautet wie folgt:

"Aus dem in einer Ausfertigung im Tagebuch erliegenden Sachverständigengutachten geht hervor, daß bei der gegebenen Schweinehaltung den Tieren körperliche Qualen nicht zugefügt werden. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird jedoch dadurch, daß die Tiere ihrer normalen Entfaltungsmöglichkeit beraubt sind, deren Wohlbefinden in einem Maß verringert, daß dieser Zustand als qualvoll bezeichnet werden muß. Ob allerdings diese Qualen unter Beachtung der gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse vermeidbar und somit unnötig sind, konnte der Sachverständige nicht feststellen.

Bei ihrer Vernehmung durch die Gendarmerie als Auskunftspersonen haben der Betriebstierarzt Dr. H. G., der Amtstierarzt der BH Dr. Ö. und die als Konsulenten in der H. Gutsverwaltung tätigen Univ.Prof. Dr. W. Sch. und Dr. E.

- 7 -

G. angegeben, die Schweinehaltung durch Dr. A. B. und L. W. erfolge "dem modernsten wissenschaftlichen Standard entsprechend der Beratung" (gemeint: nach modernstem wissenschaftlichen Standard entsprechend der Beratung) durch die genannten Personen, wobei insbesondere auch der Amtstierarzt ausführte, ihm seien nicht Umstände aufgefallen, die auf Qualen für die Tiere hinwiesen, da er sonst ja amtswegig tätig geworden wäre.

Im Hinblick auf diese Beweislage ist davon auszugehen, daß die Tierhaltung in der gegebenen Form die Tiere in ihrem Wohlbefinden nur soweit einschränkt, als dies für die in ganz Europa durchaus anerkannte Tierhaltung unbedingt erforderlich ist, und daß Dr. A. B. und L. W. auch alles nur Mögliche in diese Richtung unternehmen, sodaß ein Vorsatz in Richtung des § 222 StGB nicht gegeben und der Tatbestand auch objektiv nicht erfüllt ist."

Der wesentliche Teil der auf einem gleichzeitig erstatteten Gutachten desselben Sachverständigen beruhenden Einstellungsbegründung vom 3.11.1992 in der Strafsache AZ 4 St 800/92 der Staatsanwaltschaft Korneuburg, nämlich die Wiedergabe der zusammenfassenden gutächtlichen Äußerung des Sachverständigen und deren rechtliche Beurteilung, lautet wie folgt:

"... Eine allfällige Einschränkung des Wohlbefindens der Tiere, die diese als Qual empfinden könnten, liege beim Großteil aller anderen schweinehaltenden Betriebe ebenfalls vor, woraus in rechtlicher Hinsicht folgt, daß allfällige Qualen nicht unnötig sind, die Tierhaltung lege artis erfolgt und sohin bereits der objektive Tatbestand des § 222 Abs. 1 StGB ermangelt. Darüber hinaus wäre in subjektiver Hinsicht jedenfalls ein Vorsatz in Richtung des angezeigten Vergehens nicht erweislich."

Die vom Gericht eingeholten Gutachten enthalten die im Rahmen des Anfragepunktes 1. aufgezählten, die Lebensbedingungen der Tiere betreffenden Feststellungen nicht bzw. nicht in der in der Anfrage wiedergegebenen, dem jeweiligen Anzeigevorbringen entnommenen Form. Teilweise ergaben die Befundaufnahmen durch den Sachverständigen sogar

- 8 -

das Gegenteil. In jenen Fällen, bei denen die vom Sachverständigen festgestellten äußeren Sachverhalte mit dem Anzeigevorbringen übereinstimmen, wird in beiden Gutachten jedenfalls nicht die Schlußfolgerung getroffen, daß die konstatierten Umstände der Tierhaltung rohe Mißhandlungen der Tiere darstellen oder zu körperlichen Qualen führen würden.

Beide Einstellungserklärungen waren Gegenstand einer im Jänner 1993 - auf Grund einer an mich gerichteten Beschwerde des Geschäftsführers des Vereins gegen Tierfabriken - durchgeführten Prüfung durch die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz. Diese Prüfung ergab, daß gegen das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Korneuburg keine Bedenken bestehen.

Den Einstellungserklärungen liegt die von der herrschenden Lehre und Rechtsprechung zum Tatbestand des Vergehens der Tierquälerei nach § 222 Abs. 1 StGB vertretene Rechtsauffassung zum normativen Tatbestandsmerkmal der Zufügung unnötiger Qualen zugrunde. Danach sind einem Tier zugefügte Qualen dann nicht unnötig, wenn sie die Grenzen des Vertretbaren nicht überschreiten und zugleich bewußt als Mittel angewendet werden, um einen vernünftigen und berechtigten Zweck zu erreichen. In solchen Fällen kann nicht auf jene gefühllose Gesinnung des Täters geschlossen werden, die - wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt - die kriminalpolitische Grundlage für die Strafwürdigkeit tierquälerischer Handlungen bildet (vgl.

Mayerhofer-Rieder, StGB³ § 222 Anm. 2 und 4; Leukauf-Steininger, Komm.z.StGB³ § 222 RN 4 und Pallin WK § 222 RN 14 un 15). Unter Zugrundelegung dieser Kriterien ergaben sich in den beiden gegenständlichen Fällen aus den Erhebungen keine Hinweise, die einen Vorsatz der für die

- 9 -

Betriebe Verantwortlichen in Richtung einer Zufügung unnötiger Qualen der von ihnen gehaltenen Tiere indiziert hätten. Dasselbe gilt für rohe Mißhandlungen der Tiere im Sinn des § 222 Abs. 1 erster Fall StGB.

Gegen die Einstellung der beiden Strafverfahren bestehen daher aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz keine Bedenken.

Zu 2:

Ob die in diesem Anfragepunkt dargestellten Verhaltensweisen objektiv und subjektiv den Tatbestand des § 222 Abs. 1 StGB erfüllen, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.

Die Sachverhalte dieser Art behauptende Strafanzeige des Vereins gegen Tierfabriken gegen J. B. vom 5.3.1993 wurde von der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau nach sicherheitsbehördlichen Erhebungen am 29.4.1993 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt. J. B. hat sich unwiderlegbar damit verantwortet, er habe die gegenständlichen Rinder jenen beiden Brüdern, gegen die in der weiteren Folge ein Strafverfahren wegen Verdachts in Richtung des § 222 StGB eingeleitet worden ist, nicht bloß vorübergehend überlassen, sondern sie an diese verkauft, wobei vereinbart gewesen sei, daß der Kaufpreis erst zu entrichten sein werde, sobald die Käufer Ernteeinnahmen erzielen oder die Rinder zur Schlachtung weiterverkaufen würden, wobei die Käufer während des bis dahin ablaufenden Zeitraums eine Zinsenentschädigung zu zahlen hatten. Er habe den gesamten Kaufpreis für die Rinder noch vor dem Zeitpunkt ausgezahlt erhalten, als er nach der Aufdeckung der den Käufern zur Last liegenden Sachverhalte vom Amtstierarzt angerufen und gefragt worden sei, ob die Rinder ihm gehören würden. An-

- 10 -

haltungspunkte dafür, daß J. B. an tierquälerischen Verhaltensweisen der Käufer vorsätzlich mitgewirkt hätte, sind nicht hervorgekommen. Eine allfällige Fahrlässigkeit des B. im Sinn einer für ihn gegeben gewesenen Vorhersehbarkeit tierquälerischer Handlungen der Käufer wäre - abgesehen davon, daß auch dafür keine schlüssigen Indizien vorliegen - nicht tatbestandsmäßig im Sinn der Bestimmung des § 222 Abs. 2 StGB, die fahrlässige Tierquälerei nur im Zusammenhang mit der Beförderung einer größeren Zahl von Tieren pönalisiert.

In diesem Punkt hat die Anzeigezurücklegung nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz der Sach- und Rechtslage entsprochen.

Zum weiteren Anzeigepunkt des Abbrennens der Hörner und des Kupierens der Schwänze von Kälbern verantwortete sich J. B. damit, daß er die in Rede stehenden Kälber bereits enthornt und mit kupierten Schwänzen erworben habe.

Das Bundesministerium für Justiz hat aus Anlaß der gegenständlichen Anfrage die Oberstaatsanwaltschaft Wien gemäß § 29 Abs. 1 StAG ersucht, durch Erhebungen im formlos fortgesetzten Verfahren (§ 363 Z. 1 StPO) das Zutreffen dieser Behauptung zu überprüfen.

Zu 3:

In der Strafsache gegen T. G. und u.T., AZ 1 St 855/93 der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis, hat die Anklagebehörde auf Grund der Ergebnisse der von ihr beantragten gerichtlichen Vorerhebungen am 19.1.1993 die Einstellungserklärung (§ 90 Abs. 1 StPO) abgegeben, und zwar mit der Begründung, daß nach dem sehr eingehenden Gutachten des Amtstierarztes Dr. H. die Kriterien des § 222 Abs. 1 StGB

- 11 -

in objektiver, aber auch in subjektiver Hinsicht nicht gegeben seien, woran auch der Umstand nichts ändere, daß der Sachverständige die Tatbildlichkeit hinsichtlich der Legebatterien für möglich halte.

Auch in diesem Fall gelangte das vom Gericht eingeholte Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis, daß die Massentierhaltung - in diesem Fall die Käfighaltung von Legehennen - keine körperlichen Qualen der Tiere zur Folge habe. Lediglich das - schwer zu beurteilende - seelische Wohlbefinden der Hennen sei in Frage gestellt, weil bestimmte artspezifische Verhaltensweisen der Tiere nicht ausgelebt werden können. Diesbezüglich gebe es aber einander widersprechende wissenschaftliche Aussagen. Insgesamt würden bei einer Legehennenherde im Käfig sogar weniger körperliche Erkrankungen - mit nicht zu vernachlässigenden Folgewirkungen auf den Menschen - auftreten als bei anderen Haltungsformen, etwa der Boden- oder Volierenhaltung. Das Käfigei sei wesentlich hygienischer zu gewinnen und zu verarbeiten, während ein bei anderen Haltungsformen gewonnenes, generell eher vermehrt keimbelastetes Ei den heutigen Hygienebedingungen, die im Lebensmittelgesetz und in der Österreichischen Geflügelhygieneverordnung ihren Niederschlag gefunden haben, nicht entspreche.

Auch in diesem Fall stammen die im Rahmen der Anfrage aufgezählten Einzelaspekte der kritisierten Massentierhaltung aus den der Anzeige beigelegten Unterlagen. Es handelt sich also nicht um auf den konkreten Fall bezogene Feststellungen, die sich aus den im Rahmen der gerichtlichen Vorerhebungen veranlaßten Befundaufnahmen ergeben würden.

In der Zwischenzeit hat die Staatsanwaltschaft Ried im

- 12 -

Innkreis, einer Anregung des Geschäftsführers des Vereins gegen Tierfabriken folgend, in formloser Verfahrensfortsetzung (§ 363 Z. 1 StPO) die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens und die Einbeziehung von Nachtragsanzeigen beantragt.

Die Einstellungsbegründung vom 19.1.1993 hat der im damaligen Zeitpunkt gegebenen Beweislage und der Rechtslage entsprochen. Ein weitere Verfolgungsschritte rechtfertigender, konkreter Verdacht in Richtung einer vorsätzlichen Zufügung unnötiger Qualen konnte aus dem eingeholten Gutachten nicht abgeleitet werden.

Die Ergebnisse des formlos fortgesetzten Verfahrens sind abzuwarten.

In der Strafsache gegen J. P., AZ 1 St 1358/92 der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis, wurde die Einstellungserklärung am 20.1.1993 abgegeben, und zwar auf der Grundlage des gleichzeitig mit dem in der Strafsache gegen T. G. erstatteten, im wesentlichen gleichlautenden Sachverständigengutachtens des Amtstierarztes Dr. H. In der Einstellungsbegründung wurde besonders die mangelnde Erweisbarkeit der subjektiven Tatseite hervorgehoben, zumal die im Sachverständigengutachten enthaltenen diffizilen Erwägungen zur allfälligen Verursachung seelischer Qualen durch die Massenhaltung von Legehennen nicht ausreichen würden, bei einem veterinärmedizinischen Laien Vorsatz in Richtung des Tatbestands der Tierquälerei nach § 222 Abs. 1 StGB, sei es auch nur in Form des dolus eventualis, zu indizieren.

Ob es auch in diesem Fall zu einer formlosen Verfahrensfortsetzung nach § 363 Z. 1 StPO kommen wird, ist von den

- 13 -

weiteren Verfahrensergebnissen in der Strafsache gegen T. G. abhängig.

Die Strafanzeige des Vereins gegen Tierfabriken gegen Ing. G. St. (AZ 1 St 271/93 der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis) wurde am 31.3.1993 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt, weil die von der Anklagebehörde veranlaßten Gendarmerieerhebungen ergeben hatten, daß der auf der Liegenschaft des Ing. G. St. etablierte Kückenaufzuchtstrieb nicht von diesem selbst geführt wird, sondern an M. L. verpachtet ist, weshalb Ing. St. ein Vorwurf in Richtung des § 222 StGB nicht gemacht werden kann.

Am 14.4.1993 hat die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis sodann gerichtliche Vorerhebungen gegen M. L. wegen Verdachts in Richtung des § 222 Abs. 1 StGB - durch Zeugenvernehmungen und Einholung eines Sachverständigengutachtens - beantragt, die im Zeitpunkt der dieser Anfragebeantwortung zugrundeliegenden Berichterstattung noch nicht abgeschlossen waren.

Zusammenfassend ergibt sich, daß auch das jeweilige Vorgehen der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis in den genannten Strafsachen durchwegs der Sach- und Rechtslage entsprochen hat.

Zu 4:

In den den Gegenstand des Anfragepunktes 1. bildenden Strafsachen sind Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft Wien an die Staatsanwaltschaft Korneuburg nicht ergangen.

Zu 5:

Die zeitliche Nähe der beiden Einstellungserklärungen der Staatsanwaltschaft Korneuburg zueinander (3.11. und

- 14 -

5.11.1992) hat ihre Ursache darin, daß ihnen die Ergebnisse parallel geführter Erhebungen, insbesondere gleichzeitig erstattete und im wesentlichen gleichlautende Sachverständigengutachten, zugrundeliegen, deren Prüfung und Bewertung durch die in den beiden Fällen zuständigen Sachbearbeiter jeweils etwa denselben Zeitaufwand erfordert und zum selben Ergebnis geführt haben.

Zu 6:

In den im Zuständigkeitsbereich der Oberstaatsanwaltschaft Wien angefallenen Strafsachen liegt - mit Ausnahme jenes Teilaspekts der Strafsache der Staatsanwaltschaft Krems a.d. Donau gegen J. B., der zum Anlaß genommen worden ist, der Anklagebehörde die formlose Verfahrensfortsetzung aufzutragen (siehe die Ausführungen zum Anfragepunkt 2.) - jeweils kein Grund vor, eine formlose Fortsetzung der Verfahren zu veranlassen, weil die in diesen Verfahren abgegebenen Einstellungserklärungen - mit der genannten Ausnahme - der Sach- und Rechtslage entsprochen haben und neue Verdachtsmomente, die eine Verwirklichung des Tatbestands des § 222 Abs. 1 StGB indizieren könnten, nicht hervorgekommen sind.

Was die Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Oberstaatsanwaltschaft Linz betrifft, ist es in einem Fall, nämlich in der Strafsache gegen T. G. und u.T., bereits zu einer formlosen Verfahrensfortsetzung gekommen, wobei auf der Grundlage der Ergebnisse dieses formlos fortgesetzten Verfahrens zu prüfen sein wird, ob ein entsprechendes Vorgehen auch in der Strafsache gegen J. P. geboten ist (siehe die Ausführungen zum Anfragepunkt 3.). Zur Erteilung einer Weisung durch das Bundesministerium für Justiz besteht auch in diesem Fall kein Anlaß, weil keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Prüfung durch die

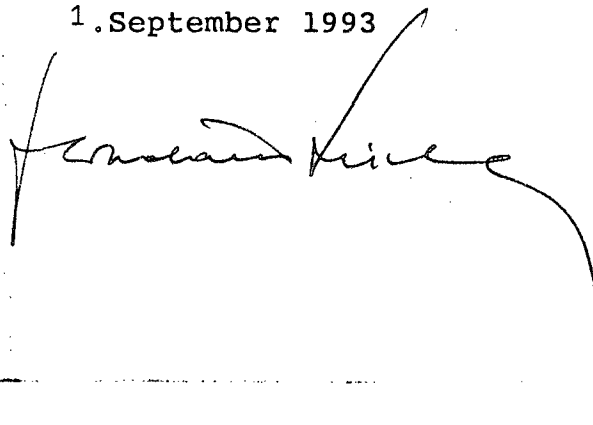
- 15 -

Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis nicht sachgerecht erfolgen werde.

Zu 7 und 8:

Auf Grund des zutreffenden Vorgehens der staatsanwaltlichen Behörden (siehe Fragen 1 bis 5) besteht für aufsichtsbehördliche Verfügungen zur Zeit kein Anlaß.

1. September 1993

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Ried', is written over the date. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right and a vertical line extending downwards from the end.